

99090024001000, 99090024001000

Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/403899198/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090024001000, 99090024001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	EG-Vermarktungsgenehmigung, Papageien, Vorlagebescheinigung, Schutzbestimmungen, Landschildkröten, streng geschützte Tiere, besonders geschützte Tiere, geschützte Tiere, Rio-Palisander, Tierschutz, Warane, geschütztes Holz, Artenschutz, Erzeugnisse, Vermarktung geschützter Tiere, Pelze, Elfenbein, Schlangen, Handelsartenschutz, CITES, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, EG-VO

Modul	Sachverhalt
	338/97, geschützte Pflanzen, Musikinstrumente
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Tierhaltung (1110300), Klima, Natur und Arten (1170100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Handlungsgrundlage	Art. 8 (3) Verordnung (EG) Nr. 338/97
Teaser	Die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 genannten Tiere, Pflanzen oder deren Erzeugnisse unterliegen einem Vermarktungsverbot. Wenn Sie Anhang-A-Exemplare zu kommerziellen Zwecken verwenden möchten, müssen Sie eine Ausnahmebescheinigung beantragen.
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97 genannten Tiere, Pflanzen oder daraus hergestellte Gegenstände unterliegen einem Vermarktungsverbot. Das heißt Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätig halten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie ein Exemplar des Anhangs A zu kommerziellen Zwecken nutzen möchten, benötigen Sie eine Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot. • Diese Bescheinigung kann beantragt und Ihnen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p data-bbox="507 371 1155 405">Ausnahme vom Vermarktungsverbot vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 439 794 472">• Ausgefüllter Antrag <li data-bbox="507 477 1201 510">• Einzelfallabhängig mögliche weitere Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 515 783 548">• Altersnachweise <li data-bbox="539 553 762 586">• Zuchtnachweis <li data-bbox="539 591 847 624">• Einfuhrgenehmigung <li data-bbox="539 629 635 663">• Fotos <li data-bbox="539 667 699 701">• Gutachten <li data-bbox="539 705 715 739">• ggf. andere
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 772 831 806">Die Exemplare müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 846 1262 1070">• in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt worden sein, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1075 1230 1142">• zu Gegenständen verarbeitet worden sein, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder <li data-bbox="507 1146 1262 1294">• gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt worden sein und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder <li data-bbox="507 1299 1187 1447">• in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sein oder <li data-bbox="507 1451 1262 1933">• unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (1) verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchtete Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1937 1246 2040">• Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen worden sein. • Die Ausnahme muss im Einklang mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten stehen
Kosten	<p>Richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung des Landes</p> <p>Die Gebühren richten sich in Hessen nach Nr. 5 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vermarktungsgenehmigung können Sie schriftlich (auch per E-Mail) oder online bei der zuständigen Behörde beantragen. • Füllen Sie das Antragsformular aus, unterschreiben Sie es und reichen es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Herkunftsnachweisen, Fotodokumentationen, Zuchtbescheinigungen, Einfuhrgenehmigungen, Gutachten etc.) ein. • Der Antrag und die Unterlagen werden, werden geprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Ausnahmebescheinigung erteilt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine Frist
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verstoß gegen das Vermarktungsverbot kann als eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG) geahndet oder sogar strafrechtlich (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 oder § 71a Abs. 2 BNatSchG) verfolgt werden. • Zu den Sorgfaltspflichten eines jeden Halters artengeschützter Exemplare gehört es, sich bereits vor dem Erwerb eines Exemplars einer geschützten Art zu versichern, dass entsprechende Legalitätsnachweise vorliegen. • Tiere mit ungültigen, fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Legalitätsnachweisen

Modul	Sachverhalt
	<p>(Herkunftsnachweisen) dürfen weder angeboten noch erworben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann für ein Tier die rechtmäßige Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen werden, kann dies aufgrund der zweifelhaften Herkunft zur Beschlagnahme und dauerhaften Einziehung (Wegnahme) führen. Die Kosten der Unterbringung trägt dann die Person, bei der die Exemplare beschlagnahmt wurden.
Rechtsbehelf	Verpflichtungsklage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Anhang-A-Arten unterliegen nach EU-Recht einem Vermarktungsverbot. Davon kann in bestimmten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • Betrifft Papageien, Landschildkröten, Rio-Palisander, einige Schlangen und Warane, Elfenbein, Pelze wie Ozelot u.a. • zuständig: Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats
Ansprechpunkt	Zuständig sind die Oberen Naturschutzbehörden bei den drei hessischen Regierungspräsidien.
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Oberen Naturschutzbehörden bei den drei hessischen Regierungspräsidien.
Formulare	<p>Applying for a certificate of exemption from the marketing ban for Annex A species, Ausnahmebescheinigung vom Vermarktungsverbot für Anhang-A-Arten beantragen</p>